

12-Punkte-Programm in Nordrhein-Westfalen

09. Juni 1989

1. Alle Beteiligten sind von der Notwendigkeit einer Kooperation überzeugt und bereit, diese in Nordrhein-Westfalen zu praktizieren.
2. Der Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW), Landesverband NRW, verpflichtet sich, eine Betreuungsfunktion für kleine und mittlere Wasserversorgungsunternehmen in ländlichen Gebieten zu übernehmen, inkl. technologischer Beratung.
3. Es besteht Übereinstimmung, Arbeitsgemeinschaften für folgende Regionen zu bilden: Münsterland, Niederrhein, Ostwestfalen-Lippe, Raum Aachen (einschl. Eifel), Raum Köln (einschl. Bergisches Land), Einzugsgebiet der Ruhr (einschl. Wittgensteiner Land).
An diesen Arbeitsgemeinschaften sind Vertreter folgender Organisationen, Behörden und Verbände in den einzelnen Regionen beteiligt:
 - Wasserversorgungsunternehmen
 - Landwirtschaftsverbände
 - Gartenbauverbände
 - Landwirtschaftskammern
 - Untere Wasserbehörden (ggf. auch Regierungspräsident).

Aufgaben der regionalen Arbeitsgemeinschaften sind vor allem

- durch regionale Abstimmungsgespräche Voraussetzungen für kooperatives Handeln zu schaffen
 - Informationsaustausch: Wasserversorgungsunternehmen liefern Rohwasserdaten, Landwirtschaft und Gartenbau informieren über die Art des Anbaus und den Einsatz der Stoffe
 - Feststellung des Handlungsbedarfs und Entwickeln von Strategien zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und für eine geordnete Land- und Gartenbauwirtschaft.
4. Die Wasserversorgungsunternehmen erklären sich bereit, das Rheinisch Westfälische Institut für Wasserchemie und Wassertechnologie, IWW, in Mülheim, in die Lage zu versetzen, Dienstleistungsaufgaben nach § 50 LWG federführend wahrzunehmen. Alle an Rohwasseruntersuchungen Beteiligten nehmen an Ringtests des Landesamtes für Wasser und Abfall (LWA) zur Sicherung der analytischen Ergebnisse teil. Die Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUFA) Bonn und Münster können sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Rohwasseruntersuchungen beteiligen.

5. Die Untersuchungsergebnisse werden unter den Beteiligten ausgetauscht (federführend IWW). Das Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) erhält sämtliche Daten; zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaftskammern findet ein gegenseitiger Datenaustausch statt.
6. Zur Klärung von Wirkungszusammenhängen zwischen Grundwasserbelastungen, Trinkwasserversorgung und Landwirtschaft/Gartenbau wird die Vergabe von Forschungsaufträgen in Verzahnung mit Fragestellungen der regionalen Arbeitsgemeinschaften vereinbart, u. a. zu folgenden Themen:
 - a) Intensivierung der Untersuchungen über Ausmaß und Quellen stofflicher Belastungen der Gewässer unter Einbeziehung aller möglichen Emittenten
 - b) Regionalisierte Bilanzen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und des Austrags von Wirkstoffen
 - c) Einzeluntersuchungen zur stofflichen Belastung der Gewässer in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen
 - d) Auswirkungen verschiedener Ausbringungstechniken in Landwirtschaft und Gartenbau auf den Ertrag von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer
 - e) Möglichkeiten, durch geschlossene Systeme im Gartenbau Gewässerbelastungen zu vermeiden

Die Wasserversorgungsunternehmen erklärten ihre Bereitschaft, sich neben dem Land NRW an den Forschungsvorhaben finanziell zu beteiligen. Die Landwirtschaftskammern werden sich in ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich in vertretbarem Umfang beteiligen.

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Forschungsprogramms für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft diesem Themenkreis Priorität einräumen.

7. Beim Ausgleich von möglichen Konflikten zwischen Trinkwasserversorgung und Landbewirtschaftung (insbesondere im Bereich Gartenbau) werden die Ämter für Agrarordnung mit Hilfe von Bodenordnungsmaßnahmen unterstützend aktiv.
8. Die Landesregierung wird die Aktivitäten der regionalen Arbeitsgemeinschaften durch folgende Angebote begleiten:
 - Extensivierungsmaßnahmen entsprechend den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Förderungsgrundsätzen einschl. des Angebots von Pilotprojekten
 - Uferrandstreifenmaßnahmen
9. Die Landesregierung bekräftigt, dass für die Berechnung eines Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz nach dem Verfahren des § 15 Abs. 3 Landeswassergesetz beide Seiten, d.h. Wasserversorgungsunternehmen und Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Gartenbau, jeweils auf Sachverständige zurückgreifen können. Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung wird der Regierungspräsident sich für die Festsetzung des Ausgleichs eines Gutachtens der Landwirtschaftskammern bedienen.

10. Für die Ermittlung eines Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 WHG treten Wasserversorgungsunternehmen und Landwirtschaftsverbände in Sachgespräche mit dem Ziel ein, Musterverträge zu entwickeln. Diese Musterverträge können und sollen nicht dezentrale Einigungen ersetzen.
11. Landesregierung, Wasserversorgungsunternehmen und Landwirtschafts- bzw. Gartenbauverbände kommen überein, nach der Sommerpause Gespräche mit der Chemischen Industrie zu führen und dabei u. a. Fragen der Entsorgung von Pflanzenschutzmittelresten zu erörtern.
12. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern übernehmen die Federführung für die regionalen Arbeitsgemeinschaften in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und laden die Beteiligten zu Regionalkonferenzen ein.